

**Statuten**  
des Vereines  
„Wir für Mauerbach“  
Aktionsgemeinschaft zur Wahrung der Interessen der Bevölkerung

**§ 14 Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs.3,8,9 und 10 sowie des §13 Abs.1 letzter Satz sinngemäß.